

Personalrat Universität Bayreuth

Info Mai 2005

Inhalt:

- Einladung zur Personalversammlung
- Thermenkarten - Änderungen bei den Verkaufsbedingungen
- Veränderungen im Personalrat
- Interessante Gerichtsurteile
- Denkanstoß
- Terminvormerkung

Einladung zur PERSONALVERSAMMLUNG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir laden Sie herzlich zur 1. ordentlichen Personalversammlung des Jahres 2005, am

Freitag, dem 13. Mai 2005, 10.30 Uhr s.t.
im H 32, FAN

ein.

Für die Versammlung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Personalrates.
2. Tätigkeitsbericht des Personalrates.
3. Aussprache zum Tätigkeitsbericht.
4. Wünsche und Anträge.
5. Ende der Versammlung

Verkauf von Thermenkarten

Einige Änderungen gibt es vom Thermenkartenverkauf zu vermelden.

Die Therme in Obersees wird einen Rabatt nur noch für aktive Beschäftigte der Universität gewähren. Der Beschäftigtenstatus muss durch die Vorlage einer Bestätigung der Verwaltung nachgewiesen werden. Wenn Sie weiterhin Karten für Obersees bei uns beziehen wollen, müssen Sie folgendes Verfahren akzeptieren: Sie besorgen sich im Vorzimmer der Personalabteilung (Tel. Nr. 5222 oder 5221 am besten vormittags bei Frau Eberhardt o. Frau Tannreuther, nachmittags bei Frau Nüssel, Tel. 5221) eine Bestätigung, dass Sie Beschäftigte/r der Universität Bayreuth sind. Beim Personalrat bestellen Sie die Anzahl der gewünschten Karten gegen Vorauszahlung. Zu dem festgelegten Termin holen Sie die Karten im Personalratsbüro unter Vorlage der Bestätigung ab, damit wir Ihren Namen auf der Karte vermerken können. In Obersees selbst legen Sie neben Ihrer Eintrittskarte die Bestätigung der Universität und evtl. Ihren Personalausweis vor, erst dann können Sie das Bad betreten. Ob wir Thermenkarten für Obersees weiterhin anbieten, wird davon abhängen, ob unter den geschilderten Bedingungen noch ausreichend Interesse daran besteht.

Da die Personalratstätigkeit vorerst nicht mehr durch 2, sondern nur noch 1 freigestelltes Personalratsmitglied erledigt wird, kann der wöchentliche Verkauf von Thermenkarten nicht mehr beibehalten werden. Beginnend ab Juni 2005 wird auf monatlichen Verkauf umgestellt.

Ab Juni 2005 werden Karten nur noch am letzten Montag des jeweiligen Monats verkauft. Der Mittwoch davor ist der letzte Bestelltag. Mit Ausnahme der Karten für die Therme Lohengrin und das Kristallbad Fichtelberg müssen die bestellten Karten vorher bei uns bezahlt werden. Aus Urlaubsgründen können im Monat Mai 2005 keine verbilligten Karten besorgt werden. Nächster Verkaufstag: 27.6.2005. Letzter Bestelltag: 22.6.2005.

Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Maßnahmen.

Bestellungen für alle Karten nehmen wir im Büro entgegen oder per Telefon (2163 oder 2316), Fax -2163 oder e-mail: Personalrat@uni-bayreuth.de.

Veränderungen im Personalrat

Der Tod des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden Alfred Schulz am 2. Weihnachtsfeiertag hat zwangsläufig einige Änderungen in der Zusammensetzung des Personalrates zur Folge. Als ordentliches Mitglied in der Gruppe der Angestellten rückt für ihn der Kollege Richard Kastner in den Personalrat nach. Die Kollegin Doris Tavernier wurde für Alfred Schulz in den erweiterten Vorstand des Personalrates gewählt, der aus den 3 Gruppensprechern und 2 weiteren Personalratsmitgliedern besteht.

Zum neuen 1. stellvertretenden Vorsitzenden wählte der Personalrat in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 den Kollegen Michael Heimler aus der Gruppe der Angestellten.

Der 2. Stellvertretende Vorsitzende und Gruppensprecher der Beamten, Kollege Gerhard Schlegel, übernimmt zum 1.6.2005 eine neue Aufgabe innerhalb der Universität Bayreuth. Die damit verbundene zeitliche Belastung und der Wunsch, Interessenskonflikte zu vermeiden, veranlassen ihn zur Aufgabe seines Personalratsmandates. Die Gruppe der Beamten hat noch ein Ersatzmitglied, den Kollegen Peter Schindler, der für Gerhard Schlegel in den Personalrat nachrückt. Wer neuer Gruppensprecher und evtl. 2. Stellvertretende/r Personalratsvorsitzende/r wird, müssen gruppeninterne Wahlen nach dem 15.5.2005 entscheiden. Wir werden darüber berichten.

Alfred Schulz war freigestelltes Personalratsmitglied. Der Personalrat wird in der Nachfolge vorerst auf eine Freistellung weiterer Mitglieder verzichten, nicht zuletzt auch deswegen, weil in einem Jahr schon wieder Personalratswahlen anstehen. Der Personalratsvorsitzende bleibt damit das einzige von seinen dienstlichen Aufgaben freigestellte Personalratsmitglied.

Interessante Gerichtsurteile

Spielregeln für Teilzeit

Für die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit sind nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) Spielregeln zu beherzigen, die für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen verbindlich sind. Darauf hat das Bundesarbeitsgericht in einer Entscheidung vom 23. November 2004 (9 AZR 644/03) hingewiesen.

Nach dem TzBfG soll der Arbeitnehmer die Verringerung der Arbeitszeit spätestens drei Monate vor deren Beginn geltend machen. Dabei soll auch die erwünschte Verteilung der Arbeitszeit angegeben werden. Dies ist auch mündlich möglich. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die gewünschte Arbeitszeitverringerung mit dem Ziel zu erörtern, Einvernehmen auch über die festzulegende Verteilung zu erzielen.

Allerdings kann der Arbeitnehmer selbst entscheiden, ob er nur die Arbeitszeitverringerung oder auch die Verteilung der Arbeitszeit vereinbaren will. Er kann auch die Verringerung der Arbeitszeit davon abhängig machen, dass der Arbeitgeber der gewünschten Verteilung zustimmt. Beim Beantragen der Arbeitszeitverringerung muss die Verteilung noch nicht präzisiert sein, aber spätestens beim Gespräch mit dem Arbeitgeber.

Arbeitslosmeldung nach befristetem Arbeitsverhältnis

Arbeitslosen darf das Arbeitslosengeld nicht gemindert werden, wenn sie sich erst kurz vor Ende eines befristeten Arbeitsverhältnisses bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend melden.

Das entschied das Sozialgericht Dortmund im Falle eines 39-jährigen Arbeitslosen aus Lippstadt, der zuletzt in einem auf drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis gestanden hatte. Er gab an, zunächst auf eine Verbesserung der Auftragslage und Fortsetzung der Beschäftigung über das Befristungsende hinaus gehofft zu haben. Deshalb habe er sich erst eine Woche vor Fristende arbeitssuchend gemeldet. Die Arbeitsagentur minderte das Arbeitslosengeld um 1050,- Euro, weil der Arbeitslose gegen seine Pflicht zur frühzeitigen Arbeitslosmeldung verstoßen

habe. Das Sozialgericht Dortmund verurteilte die Arbeitsagentur zur Zahlung des ungeminderten Arbeitslosengeldes. Ein Pflichtverstoß des Arbeitslosen liege nicht vor. Die Obliegenheit zur unverzüglichen Arbeitslosmeldung sei für befristete Arbeitsverhältnisse gesetzlich nicht hinreichend konkretisiert worden. Darüber hinaus könne die in Aussicht gestellte Weiterbeschäftigung durch den Arbeitgeber über das Befristungsende hinaus es gerechtfertigt erscheinen lassen, die Arbeitslosmeldung zunächst aufzuschieben.

Beitragsatz zur Krankenversicherung während der Freistellungsphase in der Altersteilzeit

Urteil des BSG vom 25.8.2004 - B 12 KR 22/02 R

Das Bundessozialgericht (BSG) vertritt in seinem o.g. Urteil die Rechtsauffassung, dass die während der Freistellungsphase der Altersteilzeit zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge auf der Grundlage des ermäßigten Beitragsatzes nach § 243 SGB V zu bemessen sind. Das BSG geht davon aus, dass Versicherte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit hinsichtlich der Beitragserhebung mit anderen Personenkreisen gleichzustellen sind, bei denen der Risikobereich der Krankengeldversicherung schon mangels Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis ausgeschlossen ist. Die Ausnahmeregelung des § 49 Abs. 1 Nr. 6 SGB V sei erkennbar allein aus Gründen der Beitragserzielung in das Gesetz aufgenommen worden und dem gegenüber unbeachtlich.

Kostenerstattung bei Bildschirmarbeitsbrille

Der Dienstherr darf bei der Erstattung der Kosten für die Anschaffung einer Bildschirmarbeitsbrille eine dem Beamten gewährte Versicherungsleistung nicht anrechnen.

BVerwG, Urteil vom 27.2.2003 - 2 C 2.02 -

Abgeltung von Urlaub bei Blockfreistellung in der Altersteilzeit

Nach dem gesetzlichen Urlaubsrecht ist nicht gewährter Urlaub bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzugelten (§ 7 Abs. 4 BUrlG). Beginnt für einen Arbeitnehmer in Altersteilzeit die Blockfreizeit, so ist das keine Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Offene Urlaubsansprüche sind daher nach der gesetzlichen Regelung dann nicht abzugelten. Der Bundes-Angestelltentarifvertrag und der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit enthalten keine abweichende Regelung.

Eine Angestellte des öffentlichen Dienstes hatte ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vom 1. Februar 2000 bis 31. Januar 2004 im sogenannten Blockmodell vereinbart. Danach sollte die Arbeitsphase vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2002 und die Freistellungsphase vom 1. Februar 2002 bis zum 31. Januar 2004 dauern. Die Angestellte hatte ihren Urlaub für das Jahr 2001 bis auf vier Tage genommen; letzter Urlaubstag war der 21. September 2001. Ab dem 1. Oktober 2001 bis zum Beginn der Freistellung am 1. Februar 2002 war sie ununterbrochen arbeitsunfähig erkrankt.

Ihre Klage auf Abgeltung dieser vier Urlaubstage sowie des anteiligen Urlaubs für das Jahr 2002 blieb in allen Instanzen erfolglos. Das Risiko, dass ein Urlaub wegen andauernder Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Freistellungsphase nicht mehr eingebracht werden kann, trägt der Arbeitnehmer. Darin liegt keine unzulässige Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer im Blockmodell mit denjenigen, die während der Altersteilzeit durchgehend mit verringerter Arbeitszeit weiterarbeiten. Diese können bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Zweck der Urlaubsgewährung von ihrer Arbeitspflicht freigestellt werden.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15. März 2005 - 9 AZR 143/04 -

Dankstoß

Die unten stehenden Gedanken einer Beschäftigten der Universität München veröffentlichen wir als Dankstoß.

Schimpfst Du noch oder kämpfst Du schon? - Gedanken einer Beschäftigten

"In früheren Tarifrunden des Öffentlichen Dienstes war immer wieder mal von Kollegen der städtischen Verkehrsbetriebe und der Müllabfuhr zu hören: "Es wäre schön, wenn Ihr Euch auch mal bewegen würdet". Sie waren immer da, wenn es drauf ankam, und haben unsere gemeinsamen Lohn- und Gehaltserhöhungen notfalls erstreikt. Wir haben zugeschaut und das Ergebnis dann mehr oder weniger wohlwollend zur Kenntnis genommen. Das ist vorbei. Jetzt kommt es auf uns selber an. Es gibt keine Anderen mehr, die es schon für uns richten werden. Denn die Tarifgemeinschaft aus Bund, Länder und Gemeinden existiert nicht mehr. Am Verhandlungstisch sitzen auf Arbeitgeberseite nur noch Bund und Kommunen. Die bayerische Staatsregierung ist nicht verpflichtet, ein Ergebnis zu übernehmen. Genau das sollten wir aber von ihr verlangen.

In der aktuellen Tarifrunde geht es nicht nur um Lohn- und Gehaltserhöhungen, sondern das gesamte Tarifrecht des Öffentlichen Dienstes wird neu organisiert. Und es geht um die Arbeitszeit, die der bayerische Ministerpräsident verlängert haben will. Als er im Mai vergangenen Jahres unseren verbeamteten und neu eingestellten Kolleginnen und Kollegen die 42-Stunden-Woche verordnete, hat er das nach eigener Aussage als den Beginn einer Durchbruchsschlacht für die gesamte Wirtschaft verstanden.

Vor drei Jahren wurden die Essensmarken gestrichen, danach die AZV-Tage weggenommen. Seit Sommer 2003 bekommen die neu Eingestellten kein Urlaubs- und Weihnachtsgeld mehr, seit Mai 2004 müssen sie auch noch 42 Stunden arbeiten. Seit Januar hat ein Teil unserer Kollegen die Ballungsraumzulage verloren und jetzt geht's also in die nächste Runde. Es wird tatsächlich Zeit, dass wir uns bemerkbar machen.

"Der Staat hat kein Geld" wird uns vorgehalten, um die Notwendigkeit solcher Maßnahmen zu rechtfertigen. Dazu muss man aber wissen, dass erstens seit inzwischen 20 Jahren der Anteil der Lohnsteuer an der Finanzierung des Gemeinwesens steigt, während der Anteil der Steuern auf Gewinne und Vermögen sinkt. Dass zweitens eine BAT Vlb-Angestellte durch o.g. Maßnahmen über 10 % Einkommen verliert, der Spitzensteuersatz hingegen von 48 über 45 auf 42 % gesenkt wurde. Und drittens, würde eine wieder eingeführte Vermögenssteuer von nur ein Prozent bei Einkommen über 500.000 (!) Euro jährlich dem Staat 16 Milliarden Euro zusätzliche Einnahmen bescherten. Warum sollten wir Lücken stopfen, die dadurch entstehen, dass große Vermögen und Unternehmen nicht mehr angetastet werden? Noch ein Blick auf die 42 Stunden. Es gibt auch noch ein Leben außerhalb der Arbeit. Schon jetzt macht sich bei Vielen die zunehmende Belastung am Arbeitsplatz dergestalt bemerkbar, dass die Energie abnimmt, die einem für die restlichen Stunden des Tages bleibt, für Haushalt und was es daheim sonst noch zu erledigen gibt und erst recht für Dinge, die nicht unbedingt notwendig sind, die aber Lebensqualität verschaffen, weil sie einen interessieren und Freude bereiten. Wollen wir uns wirklich diese Lebenszeit auch noch verkürzen lassen? Eine Verlängerung der Arbeitszeit wird nicht mal dazu führen, dass die Arbeit entspannter wird. Denn die so gewonnene Stundenzahl wird umgerechnet in Stellen, die abgebaut werden können. Vollends absurd wird die Angelegenheit, betrachtet man sie vom Standpunkt der gesamten Gesellschaft. Denjenigen, die Arbeit haben, die Zeit zu verlängern, während gleichzeitig immer mehr Menschen gar keine Stellen finden - das ist ein aktiver Beitrag zur Erhöhung der Arbeitslosigkeit.

Es ist eine Frage der Vernunft, aber auch der Würde und des aufrechten Gangs, dass wir uns unsere Arbeits- und Lebensbedingungen nicht ständig weiter verschlechtern lassen. Dass wir uns nicht immer weiter auseinander dividieren und gegeneinander ausspielen lassen in Beamte und tarifliche Angestellte, neu Eingestellte und "Alte", städtische, Bund- und Länderbeschäftigte. Wir sollten ein Signal senden, dass wir nicht bereit sind, alles ergeben hinzunehmen. "

(Quelle: Personlratsinformation der Ludwig-Maximilians-Universität München, März 2005)

Terminvormerkung

Am 21.7.2005 findet der Betriebsausflug des Jahres 2005 statt. Er wird nach Regensburg führen. Ausführlichere Informationen folgen demnächst.